

Einführung

I. Einleitung

Eine moderne Rechtsdogmatik kann sich in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht mehr bloß auf das nationale Recht beschränken, sie muß vielmehr auch die inzwischen herangewachsene europäische Rechtsordnung und ihre Wechselwirkung zu den einzelnen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten berücksichtigen¹. Denn die Auswirkungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Europäischen Gemeinschaft auf die Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten werden immer stärker². Insbesondere das Instrument der Richtlinie ist zum Einfallstor des Gemeinschaftsrechts in die nationale Rechtsdogmatik geworden: Der nationale Gesetzgeber wird nach Art. 249 (ex-Art. 189) Abs. 3 EGV zur Umsetzung der EG-Richtlinien verpflichtet, er muß also nationale Normen mit gemeinschaftsrechtlich vorgegebenem Inhalt schaffen. Darüber hinaus wird der nationale Richter nach der Rechtsprechung des EuGH zur richtlinienkonformen Auslegung verpflichtet³, er muß also nationales Recht anhand von gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Methoden anwenden.

Eine Gesamtdarstellung dieser Wechselwirkung kann vollständig nur durch eine Untersuchung des Einflusses des Gemeinschaftsrechts auf alle fünfzehn (bald fünfundzwanzig) Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten geschehen. Davon kann im Rahmen dieser Arbeit jedoch nur ein Ausschnitt gezeigt werden. Als Beispiel dient hier die Rechtsordnung der Republik Italien (*Repubblica italiana*⁴).

Von Italien sind historisch mehrfach bedeutende Anstöße für die gemeineuropäische Rechtsentwicklung ausgegangen: Es war die Wiege des römischen und des kanonischen Rechts sowie der mittelalterlichen Glossatorenschule⁵. Als kodifiziertes System eignet sich die italienische Rechtsordnung besonders zum Detailvergleich mit den anderen kodifizierten

¹ vgl. Möllers, Die Rolle des Rechts, S. 47. In Italien behandeln die gängigen dogmatischen Lehrbücher das Gemeinschaftsrecht nur im Rahmen der Rechtsquellenlehre; vgl. Guastini, p. 233 ss., Zagrebelsky, p. 126 ss. In Deutschland haben jetzt Müller/Christensen eine Methodenlehre vorgelegt, deren zweiter Band sich mit dem Europarecht befaßt; Müller/Christensen, Juristische Methodik, Bd. II, Europarecht.

² Müller/Christensen, S. 17.

³ ständige Rechtsprechung seit EuGH Rs. 14/83, Slg. 1984, S. 1891 ff. (von Colson und Kamann/Land NRW).

⁴ Nach Art. 1, I c. der Verfassung (*cost.*) ist Italien eine demokratische Republik, die auf Arbeit gegründet ist („*L'Italia è una repubblica democratica, fondata sul lavoro.*“).

⁵ vgl. Gebauer, Grundfragen der Europäisierung des Privatrechts, S. 13 ff.

Rechtsordnungen Europas. Dabei ergeben sich interessante Bezüge und Kontraste: Das italienische Zivilgesetzbuch (*Codice civile*) von 1942 stellt gegenüber dem französischen Code civil von 1805 und dem deutschen BGB von 1900 eine relativ junge und dementsprechend moderne Kodifizierung dar. Während einerseits der Codice civile größtenteils der Tradition des Code civil folgt, hat andererseits die italienische Rechtswissenschaft schon im 19. Jahrhundert zahlreiche Anregungen aus Deutschland übernommen, z.B. die Rechtsgeschäftslehre⁶.

Um den Rahmen der Untersuchung abzustecken, werden zunächst in einer Einführung die Rolle des Rechts als Integrationsfaktor, die historisch-politische Rolle Italiens in der europäischen Einigung sowie der Begriff der Rechtdogmatik bestimmt.

II. Das europäische Recht als Integrationsfaktor

Die europäische Einigung ist in eine entscheidende Phase getreten: Die kurz bevorstehende Osterweiterung der Europäischen Union weist den Weg zur politischen und wirtschaftlichen Einigung des gesamten Kontinents im Zeichen von Freiheit und Wohlstand. Der Europäische Rat in Kopenhagen hat am 13.12.2002 die Beitrittsverhandlungen mit 10 Kandidatenländern abgeschlossen. Zum 1.5.2004 werden die Staaten Zypern, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Slowakei, Lettland, Litauen, Malta, Polen, und Slowenien als neue Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beitreten, sodaß sich die Anzahl der Mitgliedsstaaten auf 25 und die Gesamtbevölkerung auf ca. 450 Millionen erhöht .

Gleichzeitig hat aber auch die Integration innerhalb der Union im vergangenen Jahrzehnt beschleunigte Fortschritte gemacht, vor allem durch die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, die Begründung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie einer Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres:

Die Gründung der Europäischen Union mit den drei „Pfeilern“ Europäische Gemeinschaft, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres erfolgte durch den Vertrag von Maastricht, der am 7.2.1992 unterzeichnet wurde und am 1.11.1993 in Kraft getreten ist⁷. Darin wurde auch ein Mehrstufenplan zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion im Rahmen der EG vorgesehen. Der Vertrag

⁶ vgl. Fikentscher, Methoden des Rechts, Band IV, S. 574 ff.

⁷ ABl. EG Nr. C 191 vom 29.7.1992.

von Amsterdam, unterzeichnet am 2.10.1997 und in Kraft getreten am 1.5.1999, enthielt vor allem Reformen der Institutionen und der Verfahren⁸. Am 1. Januar 1999 ist die dritte Stufe der Währungsunion in Kraft getreten, vgl. Art. 121 (ex-Art. 109 j) Abs. 4 EGV. Seither ist der Euro allgemeines Zahlungsmittel in zwölf Mitgliedsstaaten. Der am 1.2.2002 in Kraft getretene Vertrag von Nizza schließlich sollte die Institutionen der EU auf die bevorstehende Osterweiterung vorbereiten⁹.

Für das Selbstverständnis der Union entscheidend dürfte die Schaffung einer Europäischen Verfassung sein: Der vom Europäischen Rat eingesetzte Konvent unter dem Vorsitz des ehemaligen französischen Präsidenten *Valéry Giscard d'Estaing* hat am 18.7.2003 der italienischen Ratspräsidentschaft einen Verfassungsentwurf vorgelegt¹⁰. In diesem Verfahren zeigt sich der hohe Stellenwert, der dem Recht im Rahmen der europäischen Integration zugemessen wird. Seit dem Scheitern der am 4.10.2003 in Rom zusammengetretenen Regierungskonferenz ist das Schicksal dieses Entwurfs freilich ungewiß.

Die europäische Einigungsbewegung ist ursprünglich als *Friedensidee* entstanden¹¹. Nach einer Friedenszeit von mehr als einem halben Jahrhundert hat die Zugkraft dieses ursprünglich zentralen Gedankens nachgelassen, weil der Frieden zwischen den europäischen Staaten selbstverständlich geworden ist. Seit dem Zusammenbruch des kommunistischen Machtblocks in Mittel- und Osteuropa wird auch die Notwendigkeit außenpolitischer Stärke nicht mehr mit demselben Leidensdruck empfunden. Die Idee der Wirtschaftsgemeinschaft spricht viele Bürger nicht mehr an, weil sie den Eindruck haben, nur die Kapitalbesitzer würden davon profitieren, während die Arbeitslosigkeit hoch bleibe. In dieser Situation kommt dem Recht als Integrationsfaktor besondere Bedeutung zu¹².

⁸ ABl. EG Nr. C 340 vom 10.11.1997.

⁹ ABl. EG Nr. C 80 vom 10.3.2001; vgl. Pache/Schorkopf, NJW 2001, 1377

¹⁰ Der Verfassungsentwurf war am 6.12.2003 abrufbar unter:

<http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00850.de03.pdf>

¹¹ *Coudenhove-Kalergi* schreibt schon 1923: „Der Weltkrieg bedeutet für Europa einen ähnlichen Wendepunkt wie der Dreißigjährige Krieg für Deutschland. ... Europa wurde zum Schlachtfeld der Erde. Seine reichsten Gebiete wurden verwüstet, die Blüte seiner Bevölkerung getötet. Die Gesittung verfällt, der allgemeine Haß und Neid wächst. ... Während die übrigen Weltteile durch ihre Politik der Zusammenarbeit immer reicher, mächtiger und zivilisierter werden - wird Europa arm, machtlos und barbarisch sein. Die intereuropäischen Zollgrenzen werden jede großzügige Wirtschaft verhindern, während Rüstungen und Konflikte den Rest des europäischen Wohlstandes vernichten müssen. ... Die Kleinlichkeit und Gehässigkeit der europäischen Politik wird zum Gespötte der Welt werden. ... Noch wäre es Zeit, Europa vor diesem Schicksal zu retten. Die Rettung heißt *Pan-Europa*: der politische und wirtschaftliche Zusammenschluß aller Staaten von Polen bis Portugal zu einem Staatenbunde.“ *Coudenhove-Kalergi, Pan-Europa*, S. 26 f.

¹² Möllers, *Die Rolle des Rechts*, S. 4 ff.